B e b a u u n g s p l a n Nr. 565

der

S t a d t M i n d e n

für das Gebiet zwischen Wettinerallee, Bastau, Salzgraben (Flur 28 Flurstücke 12 u. 800 und Flur 29 Flurstück 238 der Gemarkung Minden), Amselstraße und der Grenze gegen die Gemeinde Dützen.

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

I. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

II. Plangebietsgrenze

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

III. Art der baulichen Nutzung

Das Bauland umfaßt "Allgemeines Wohngebiet", "Reines Wohngebiet" und "Gewerbegebiet".
Für die Art der baulichen Nutzung gelten die Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

IV. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauN VO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

V. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen begrenzt.

In den Vorgärten sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.
Garagen sind in den Vorgärten nicht zulässig.

VI. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

VII. Einfriedigung der Vorgärten

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

VIII. Verkehrsflächen

Sofern die durch Begrenzunglinien festgesetzten Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Straßenbegleitgrün und Trennstreifen aufgeteilt sind, hat diese Darstellung nur nachrichtliche Bedeutung.

Beim Ausbau der Verkehrsflächen haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Böschungen auf diesen Grundstücken zu dulden.

IX. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Für den Planentwurf und
die Plananfertigung:

Minden, den 15. Oktober 1969

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(A s t)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom 17. Okt. 1969 aufgestellt worden.

Minden, den 24. Okt. 1969

Der Bürgermeister

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Feb. 1970 bis 25. März 1970 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 6. April 1970

Der Stadtdirektor

(Dr. Krieg)

610/5

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden
am 9. Okt. 1970 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 16. Okt. 1970

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 23 -

(Pohlmann)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Detmold, den _____

Aktenzeichen: _____

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

610/6

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan hat vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Minden, den _____

Der Stadtdirektor